

Antrag

auf jährliche Berücksichtigung von Wasserschwindmengen bei der Schmutzwassergebühr
gem. § 4 Abs. 5 Abwassergebührensatzung der SWH in der jeweils gültigen Fassung

Stadtwerke Hürth AöR
Abteilung ZSA
Friedrich-Ebert-Straße 40
50354 Hürth

Antragsteller: (bitte vollständig ausfüllen!)

Name: _____

Straße: _____ Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Hiermit wird die jährliche Berücksichtigung von Wasserschwindmengen bei der Schmutzwassergebühr für das folgende Objekt beantragt:

Anschrift: _____ 50354 Hürth

Ort des Zählers (Garage, Keller, Außenzapfstelle, etc.): _____

Grund für die Wasserschwindmenge: _____

Zur Ermittlung der Wasserschwindmenge gem. § 4 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der SWH in der jeweils gültigen Fassung sind folgende Angaben erforderlich:

1. Zählerstand **Hauptwasserzähler**

Zählerstand alt (Vorjahr): _____ m³ Zählernr.: _____ geeicht bis: _____

Zählerstand zum _____ : _____ m³ Zählernr.: _____ geeicht bis: _____

Ohne Mitteilung des Zählerstandes des Hauptwasserzählers kann keine Plausibilitätsprüfung erfolgen. Wasserschwindmengen können in diesem Fall nicht berücksichtigt werden.

2. Zählerstand **abwasserfreier Wasserzähler**

Zählerstand alt (Vorjahr): _____ m³ Zählernr.: _____ geeicht bis: _____

Zählerstand zum _____ : _____ m³ Zählernr.: _____ geeicht bis: _____

3. **Foto** des abwasserfreien Zählers/der Abwasser-Messeinrichtung
(mit Zählerstand, Zählernummer und Eichplakette)

Die Wasserschwindmenge beträgt _____ m³.

Die Bestimmungen auf der Rückseite dieses Antrages habe ich zur Kenntnis genommen.

Fortsetzung auf der Rückseite (bitte wenden)

Bestimmungen:

- Die Inbetriebnahme und der Austausch des abwasserfreien Wasserzählers obliegen dem Eigentümer und müssen bei den SWH angemeldet werden. Die Messgeräte müssen von den SWH abgenommen bzw. verplombt werden. Für die Bearbeitung der Anmeldung eines abwasserfreien Wasserzählers als Nachweis zur Ermittlung von Wasserschwindmengen wird gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 der Abwassergebührensatzung der SWH in der jeweils gültigen Fassung eine Sondergebühr von derzeit **82,00 € je Wasserzähler** gegenüber dem Gebührenpflichtigen festgesetzt. Die Verwaltungsgebühr wird mit Abschluss der Bearbeitung des Antrages fällig.
- Der Eigentümer hat den SWH den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der ordnungsgemäßen Inbetriebnahme, Austausch bzw. Überprüfung des abwasserfreien Wasserzählers erforderlich ist.
- Die Berücksichtigung von Wasserschwindmengen muss jährlich neu beantragt werden. Wir empfehlen, dass der Antrag bis zum 15.12. eines jeden lfd. Jahres vorgelegt wird, damit die Zählerstände in die Endabrechnung für das lfd. Jahr einfließen können. Die entstehenden Restmengen bis zum 31.12. des lfd. Jahres werden dann im Folgejahr berücksichtigt. Eine rückwirkende Anerkennung von Wasserschwindmengen nach dem 02.01. des Folgejahres erfolgt nicht.
- Die SWH lesen die abwasserfreien Zähler / Abwasser-Messeinrichtungen nicht ab.
- Verfristete oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Sollte der geforderte nachprüfbare Nachweis (Foto) dem Antrag nicht beigelegt sein oder bestehen Zweifel an der Ablesung, so können keine Wasserschwindmengen berücksichtigt werden.
- Nur ordnungsgemäß geeichte/abgenommene abwasserfreie Wasserzähler / Abwasser-Messeinrichtungen werden berücksichtigt.
- Der abwasserfreie Wasserzähler muss in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 6 Jahre, auf Kosten des Eigentümers gem. § 4 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung kalibriert bzw. geeicht werden. Dies erfolgt in der Regel durch Austausch des abwasserfreien Wasserzählers. Nach erfolgter Kalibrierung/Eichung oder Austausch ist eine erneute gebührenpflichtige Abnahme/Verplombung durch die SWH erforderlich.

Datenschutz

Die Stadtwerke Hürth AöR speichern und verarbeiten die in diesem Formular mitgeteilten Datengemäß Art.6 Abs. 1 Buchstabe b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),soweit dies zur Bearbeitung des Antrages oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht sobald sie für den Erhebungszweck nicht mehr benötigt werden und die Archivierungsfrist abgelaufen ist. Die antragstellende Person erteilt hierzu mit ihrer Unterschrift ausdrücklich ihr Einverständnis.

Ort, Datum

Unterschrift